

Spesenrückvergütung für Kinder-Sommerbetreuung im Jahr 2025 (02. September bis 31. Oktober 2025)

Wird im Zeitraum von Mitte Juni (Schulende) bis Anfang September 2025 (Schulanfang) eine Betreuung in Anspruch genommen, kann um eine Spesenrückvergütung angesucht werden. Pro Kind wird ein maximaler Beitrag von 300 Euro gewährt. Dieses Angebot gilt für Kinder im Alter von 3 bis 13 Jahren + 364 Tagen. Die Kleinkinderbetreuung (z.B. Tagesmütter/Kitas) ist hiervon ausgenommen.

Wer hat Anrecht:

Anrecht auf die Unterstützung haben alle Arbeitnehmer: innen, Familienmitglieder und Firmeninhaber: innen von Hotel- und Gastbetrieben, die den Beitrag an die Bilaterale Körperschaft Südtiroler Tourismuskasse (STK) eingezahlt haben. **Grundvoraussetzung ist die Beschäftigung in der Sommersaison 2025.** Es müssen auf jeden Fall die Beitragszahlungen für mindestens sechs Monate in der Sommersaison bzw. zusammen mit der Wintersaison 2024/2025 vorgewiesen werden können. Damit die Kontrolle über die Einzahlung, welche der Betrieb vornimmt, erfolgen kann, müssen von den Arbeitnehmern: innen die Arbeitsverträge der Jahre 2025 sowie 2024 oder der unbefristete Arbeitsvertrag beigelegt werden. Familienmitglieder sowie Firmeninhaber: innen müssen bestätigen im Betrieb beschäftigt zu sein.

Wie und wo kann eingereicht werden:

Die Unterstützung wird nur einem Elternteil gewährt. Pro Kind muss ein Antrag gestellt werden. Die Rechnung muss nicht zwingend auf die ansuchende Person lauten. Dem Antrag kann entweder die Ersatzerklärung des Familienbogens, die mittels SPID kostenlos über das Onlineportal des **ANPR – Nationales Register der Wohnbevölkerung** abrufbar ist oder ein von der Gemeinde ausgestellter Familienbogen beigelegt werden. Alle anderen Ersatzerklärungen werden nicht angenommen.

Der Beitrag kann und darf nicht mit anderen Beiträgen kumuliert werden.

Dem Ansuchen sind folgende Dokumente beizulegen:

- 1 Antrag pro Kind
- Rechnung bzw. Bestätigung samt Zahlungsbeleg
- Aktueller Familienbogen – nicht älter als sechs Monate
- Kopie der unterzeichneten Arbeitsverträge:
 - Saisonvertrag: Arbeitsvertrag Winter 2024/2025 und Sommer 2025;
 - Unbefristeter Arbeitsvertrag: Arbeitsvertrag und letzter Lohnstreifen;
 - Vertrag auf Abruf: Arbeitsvertrag und letzten sechs Lohnstreifen;
 - Betriebsinhaber/ innen: Handelskammerauszug

Der vollständige Antrag kann ab September 2025 bis spätestens **31. Oktober 2025** ausschließlich per E-Mail – stk-cta@hgv.it – an die Südtiroler Tourismuskasse eingereicht werden. Die Anträge werden je nach Einreichdatum verarbeitet.

Alle Dokumente werden von der STK überprüft und bei nicht korrekt eingereichtem Ansuchen behält sich die STK das Recht vor, den Antrag eventuell abzulehnen.

Ausgaben für Mitgliedsbeiträge werden nicht rückerstattet.

Bozen, Oktober 2025

Südtiroler Tourismuskasse (STK) • Cassa Turistica Alto Adige

Steuernr./Codice fiscale 94041960215

Schlachthofstraße 59 Via Macello, 39100 Bozen/Bolzano • Tel. 0471 317 700 • stk-cta@hgv.it • www.stk-cta.it



Hotellers- und Gastwirteverband
Unione Albergatori e Pubblici Esercenti

